

Richtlinie über die Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (RL-Rente 2011)

Präambel

Für die Realisierung des von der Landesregierung jährlich fortzuschreibenden Personalentwicklungskonzeptes ist es zwingend erforderlich den Personalbestand abzusenken. Dem sich verstärkenden Handlungsdruck kann nur mit einem Angebot zum sozialverträglichen Personalabbau begegnet werden. Mit dieser Richtlinie soll Beschäftigten die Entscheidung erleichtert werden, freiwillig durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente das Arbeitsverhältnis zu beenden. Durch die Zahlung von Beiträgen nach § 187a SGB VI gleicht der Arbeitgeber etwaige Rentenabschläge, die aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme zu einer Rentenminderung führen würden, aus.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Tarifbeschäftigten in der unmittelbaren Landesverwaltung. Die in dieser Richtlinie verwendete Bezeichnung „Tarifbeschäftigte“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte gleichermaßen.
- (2) Die Richtlinie findet keine Anwendung für
 - a) Tarifbeschäftigte, die ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis abgeschlossen haben,
 - b) Tarifbeschäftigte, die sich in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden.

**§ 2
Persönliche Voraussetzungen**

- (1) Das Arbeitsverhältnis muss während der zeitlichen Geltungsdauer dieser Richtlinie durch Abschluss eines Auflösungsvertrages wirksam beendet werden. Ein bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossener Auflösungsvertrag begründet keinen Anspruch auf die nach dieser Richtlinie zu gewährenden Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Auflösungsvertrages mit dem Ziel der Zahlung der Abschlagsausgleichsprämie besteht nicht.
- (2) Der Tarifbeschäftigte muss bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 TV-L) von mindestens 10 Jahren nachweisen können.
- (3) Das Arbeitsverhältnis des Tarifbeschäftigten darf bei Abschluss des Auflösungsvertrages nicht ruhen, z.B. wegen des Bezugs einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 TV-L.
- (4) Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Tag vor dem Tag zu vereinbaren, an welchem der Tarifbeschäftigte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen Alters (SGB VI § 236 - Altersrente für langjährig Versicherte, § 236a - Altersrente für schwerbehinderte Menschen) erfüllt. Mit Lehrkräften ist als spätestster Zeitpunkt

der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) zu vereinbaren, der dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt folgt. Abweichend von Satz 1 können Tarifbeschäftigte des Geburtsjahrgangs 1948 diese Regelung unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen, dass das Arbeitsverhältnis spätestens zum 31. März 2012 aufgelöst wird.

- (5) Die in den vorstehenden Absätzen angeführten Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein.

§ 3 Leistungen

- (1) Der Arbeitgeber zahlt für den Tarifbeschäftigten, für den nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente eine Rentenminderung eintritt, die Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderungen gemäß § 187a Abs. 1 SGB VI. Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber unmittelbar an den Rentenversicherungsträger in dem Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch zwei Monate vor Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente, entrichtet. Abweichend von Satz 2 erfolgt die Zahlung der Beiträge für die von § 2 Absatz 4 Satz 3 erfassten Tarifbeschäftigten spätestens im Monat Dezember 2011.
- (2) Tarifbeschäftigte, die wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente eine Rentenkürzung zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 v. H. Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 10 v. H. des Tabellenentgelts, das ihnen im Monat der Zahlung der Beiträge nach Abs. 1 zusteht.
- (3) Die Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung und die Abfindung werden zeitgleich gezahlt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlung des Beitrages zum Ausgleich der Rentenminderung direkt an den Tarifbeschäftigten erfolgen.

§ 4 Verfahren, Mitwirkungsverpflichtung

- (1) Der Tarifbeschäftigte muss einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Auflösungsvertrages nach Maßgabe dieser Richtlinie stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Die Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers über den Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchs auf eine Altersrente sowie
 - b) die Auskunft des Rentenversicherungsträgers über die Höhe der zum Ausgleich der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlichen Beitragszahlung.
- (2) Der Tarifbeschäftigte hat bei Abschluss des Auflösungsvertrages gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären, dass er sich über die steuerrechtlichen Auswirkungen aufgrund der Zahlung der Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung und der Abfindung sowie die Folgen in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einschließlich der Rentenansprüche) und in der Zusatzversorgung bei der VBL eingehend informiert hat.
- (3) Der Tarifbeschäftigte hat rechtzeitig einen Rentenantrag bei dem für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

§ 5 Anrechnungsvorschriften

Auf die in § 3 genannten Leistungen werden bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Abfindungszahlungen aus sonstigen Gründen, insbesondere nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992 sowie nach anderen Regelungen, angerechnet.

§ 6 Personalwirtschaftliche Voraussetzungen

- (1) Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach dieser Richtlinie ist nur zulässig, wenn
 - a) das Personalausgabevolumen in Höhe der Personalausgaben des Tarifbeschäftigten dauerhaft eingespart wird. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Stelle des Tarifbeschäftigten nicht wieder besetzt wird und ersatzlos wegfällt. Die Verwendung von Mitteln für Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben der wegfallenden Stelle ist nicht zulässig.
 - b) personalwirtschaftliche oder andere dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beim Überhangpersonal der Titelgruppe 96 stehen der Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich keine personalwirtschaftlichen oder andere dienstliche Belange entgegen.
- (2) Die nach § 3 zu zahlenden Beiträge einschließlich der Abfindungen werden zu Lasten der Personalausgabenansätze ausgezahlt. Für entstehende Mehrausgaben werden Personalverstärkungsmittel aus dem Epl. 13 zur Verfügung gestellt. Mehrausgaben sind dabei die Ausgaben an den Rentenversicherungsträger abzüglich der im Haushaltsjahr eingesparten Personalausgaben.

§ 7 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.